



Bildungspläne zur Erprobung

**für die Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht
und zur allgemeinen Hochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen
und zur allgemeinen Hochschulreife führen**

Teil III: Fachlehrplan

Kunst

Fachbereich Kunst und Gestaltung

Grundkurs



Herausgegeben vom Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
2008



Auszug aus dem Amtsblatt
des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 7/08

Berufskolleg;

I.

**Bildungsgänge der Berufsfachschule nach Anlage D (D1 bis D28)
der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK);
Bildungspläne zur Erprobung**

II.

**Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die zentral gestellten schriftlichen Prüfungen im
Abitur in den Bildungsgängen des Berufskollegs,
APO-BK Anlage D1 – D28 im Jahr 2009
(Vorgaben für die Abiturprüfung)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 15. 6. 2008 – 312-6.04.05-29042/05

Bezug: § 2 Abs. 1 und 2 der Anlage D APO-BK; Anlage D1 bis D28 (**BASS** 13 – 33 Nr. 1.1)

Für die Bildungsgänge der Berufsfachschule nach Anlage D (D1 bis D28) der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (BASS 13-33 Nr. 1.1) wurden für die 16 dritten und vierten Abiturfächer (Grundkursfächer) (**Anlage 1**) Bildungspläne zur Erprobung und die Vorgaben für die Abiturprüfung 2010 für die dritten Abiturfächer (Grundkursfächer), die weiteren Leistungskursfächer und die Profil bildenden Leistungskursfächer entwickelt.

I.

Die Bildungspläne für die in der **Anlage 1** aufgeführten Fächer werden hiermit gemäß § 6 Abs. 1 SchulG (BASS 1-1) mit Wirkung vom 1.8.2008 zur Erprobung in Kraft gesetzt.

Die Veröffentlichung erfolgt in der Schriftenreihe „Schule in NRW“. Je ein Exemplar der Bildungspläne zur Erprobung erhalten die Berufskollegs in Papierform. Die Bildungspläne werden außerdem im Bildungsportal des Ministeriums veröffentlicht¹. Eine Bestellung über den Verlag ist nicht möglich.

Die Evaluation dieser Bildungspläne erfolgt nach dem ersten Zentralabitur in diesen Fächern.

Die in der **Anlage 2** aufgeführten Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1.8.2008 auslaufend außer Kraft.

II.

Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die schriftlichen Prüfungen in den weiteren Leistungskursfächern und den Profil bildenden Leistungskursfächern mit zentral gestellten Aufgaben im Abitur 2010 an Berufskollegs werden Vorgaben erlassen.

Diese Vorgaben für die Abiturprüfung stehen im Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen² zur Verfügung. Zentrale Hinweise zur Umsetzung dieser Vorgaben, die sich bezogen auf die einzelnen Fächer in den Bildungsgängen ergeben, werden ebenfalls kontinuierlich im Bildungsportal zugänglich gemacht. Bei Bedarf erfolgen Beratungen durch die Fachaufsicht der Bezirksregierungen.

Die Bildungspläne zur Erprobung und die Vorgaben für die Abiturprüfungen 2010 sind allen an der didaktischen Jahresplanung für den Bildungsgang Beteiligten zur Verfügung zu stellen und zusätzlich in der Schulbibliothek u. a. für die Mitwirkungsberechtigten zur Einsichtnahme bzw. zur Ausleihe verfügbar zu halten.

¹ <http://www.berufsbildung.schulministerium.nrw.de/cms/berufsbildung/lehrplaene-und-richtlinien/berufliches-gymnasium/berufliches-gymnasium.html>

² <http://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/abitur-bk/bildungsgaenge.php>



Anlage 1

Folgende Bildungspläne zur Erprobung treten zum 1.8.2008 in Kraft:

Heft Nr.	Bereich / Fach
	Bildungsgänge der Berufsfachschule nach § 2 Abs. 1 und 2 Anlage D (D1 bis D28) der APO-BK
	<i>Fachbereich Erziehung und Soziales³</i>
45106	Fachlehrplan Deutsch <i>[als Grundkursfach]</i>
45107	Fachlehrplan Englisch <i>[als Grundkursfach]</i>
45108	Fachlehrplan Evangelische Religionslehre <i>[als Grundkursfach]</i>
45109	Fachlehrplan Katholische Religionslehre <i>[als Grundkursfach]</i>
	<i>Fachbereich Informatik</i>
45205	Fachlehrplan Deutsch <i>[als Grundkursfach]</i>
45206	Fachlehrplan Englisch <i>[als Grundkursfach]</i>
	<i>Fachbereich Kunst und Gestaltung</i>
45307	Fachlehrplan Biologie <i>[als Grundkursfach]</i>
45308	Fachlehrplan Deutsch <i>[als Grundkursfach]</i>
45309	Fachlehrplan Gestaltungstechnik <i>[als Grundkursfach]</i>
45310	Fachlehrplan Kunst <i>[als Grundkursfach]</i>
45311	Fachlehrplan Mathematik <i>[als Grundkursfach]</i>
	<i>Fachbereich Technik</i>
45413	Fachlehrplan Deutsch <i>[als Grundkursfach]</i>
45414	Fachlehrplan Englisch <i>[als Grundkursfach]</i>
	<i>Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung</i>
45606	Fachlehrplan Deutsch <i>[als Grundkursfach]</i>
45607	Fachlehrplan Englisch <i>[als Grundkursfach]</i>
45608	Fachlehrplan Mathematik <i>[als Grundkursfach]</i>

³ Die kursiv gesetzten Zeilen dienen zur Strukturierung der Bildungspläne



Anlage 2

Außer Kraft tretende Bestimmungen

Folgende Lehrpläne treten auslaufend mit dem 1.8.2008 außer Kraft:

Bereich / Fach	Heft. Nr.	Datum des Einführungserlasses und Fundstelle
Höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe		
Genereller Einführungserlass für alle Vorläufigen Richtlinien <i>Der RdErl. wird nur bezüglich der Fächer (3. und 4. Abiturfächer) aufgehoben, die sie in der Anlage 1 aufgeführt sind.</i>		RdErl. v. 18. 8. 1987 (BASS 15-34 Nr. 700)
Ergänzung zum generellen Einführungserlass <i>Der RdErl. wird nur bezüglich der Fächer (3. und 4. Abiturfächer) aufgehoben, die sie in der Anlage 1 aufgeführt sind.</i>		RdErl. v. 13. 11. 1990 (BASS 15-34 Nr. 700.1)
Hinweise zu den vorläufigen Richtlinien <i>Der RdErl. wird nur bezüglich der Fächer (3. und 4. Abiturfächer) aufgehoben, soweit sie in der Anlage 1 aufgeführt sind.</i>		
Biologie	4651	RdErl. v. 13.11.1990 (BASS 15-34 Nr. 792)
Deutsch	4601	RdErl. v. 2.8.1990 (BASS 15-34 Nr. 701)
Englisch	4610	RdErl. v. 18.8.1987 (BASS 15-34 Nr. 711)
Englisch	4630	RdErl. v. 18.8.1987 (BASS 15-34 Nr. 751)
Englisch	4652	RdErl. v. 18.8.1987 (BASS 15-34 Nr. 793)
Kunst	4655	RdErl. v. 13. 11. 1990 (BASS 15-34 Nr. 796)
Mathematik	4613	RdErl. v. 18.8.1987 (BASS 15-34 Nr. 714)
Evangelische Religionslehre	4604	RdErl. v. 18.8.1987 (BASS 15-34 Nr. 704)
Katholische Religionslehre	4605	RdErl. v. 10.10.1990 (BASS 15-34 Nr. 705)
Unterrichtsvorgaben Kollegscheule		
Einführungserlass Vorläufige Richtlinien und Lehrpläne (19 Fächer) (Bildungsgang allgemeine Hochschulreife und Berufsabschluss / allgemeine Hochschulreife in Verbindung mit beruflichen Qualifikationen) <i>Der RdErl. wird nur bezüglich der Fächer (3. und 4. Abiturfächer) aufgehoben, die in der Anlage 1 aufgeführt sind.</i>	-	2.4.1992 (BASS 98/99 S. 721) Bis zur Abfassung neuer Richtlinien für das Berufskolleg sind diese Richtlinien auslaufend weiter gültig.



Inhalt	Seite
1 Gültigkeitsbereich	7
2 Konzeption des Faches Kunst.....	7
3 Themen und Inhalte der Kurshalbjahre	8
3.1 Leitideen und Lerngebiete des Faches Kunst.....	8
3.2 Kurshalbjahr 11.1.....	9
3.3 Kurshalbjahr 11.2.....	10
3.4 Kurshalbjahr 12.1.....	11
3.5 Kurshalbjahr 12.2.....	12
3.6 Kurshalbjahr 13.1.....	13
3.7 Kurshalbjahr 13.2.....	15
4 Lernerfolgsüberprüfung.....	16
5 Abiturprüfung.....	19
5.1 Die schriftliche Abiturprüfung.....	19
5.2 Mündliche Abiturprüfung.....	24



1 Gültigkeitsbereich

Die Vorgaben für das Fach Kunst gelten für folgenden Bildungsgang:

Gestaltungstechnische Assistentin / AHR Gestaltungstechnischer Assistent /AHR	APO-BK, Anlage D 4
--	--------------------

2 Konzeption des Faches Kunst

Die Konzeption des Faches Kunst orientiert sich an den pädagogischen Leitideen (Teil I der Bildungspläne) und der didaktischen Organisation für die Bildungsgänge im Fachbereich Kunst und Gestaltung (Teil II der Bildungspläne).

Für die Konzeption des Faches sind die didaktischen Merkmale berufliche Qualifizierung, Bildungsgangdidaktik und Wissenschaftsorientierung in besonderer Weise leitend.

Immanent für die didaktische Umsetzung des Faches ist die künstlerisch-hermeneutische Dimension beruflich-gestalterischer Inhalte und Prozesse.

Das Fach Kunst ist integrativer Bestandteil des Bildungsgangs Gestaltungstechnische Assistentin/Gestaltungstechnischer Assistent (AHR). Es besteht eine hohe fachdidaktische Affinität zum Leistungskurs Gestaltungstechnik und zu den ästhetisch-technischen Dimensionen der anderen Fächer des Bildungsgangs.

Die Kompetenzentwicklung im Fach Kunst wird bestimmt durch das didaktische Ordnungsprinzip aus bildnerischer Produktion, Rezeption und Reflexion über das Medium Bildsprache.

Wissenschaftliche Bezugsdisziplinen des Faches Kunst im Bildungsgang Gestaltungstechnische Assistentin/Gestaltungstechnischer Assistent sind: Kunstgeschichte, Kunstwissenschaft, Kunst- und Museumspädagogik, Archäologie, Architektur, Design, Psychologie und Theologie.

Unter dem Aspekt der Wissenschaftsorientierung setzen sich die Schülerinnen und Schüler reflexiv mit den Methoden und Inhalten der Bezugsdisziplinen hinsichtlich ihrer Relevanz für die berufliche Praxis und hinsichtlich des Verstehens ästhetisch-technischer Gestaltungen auseinander.

In Abschnitt 3 sind die jeweiligen Kursthemen nach verpflichtenden Inhalten und erläuternden Hinweisen gegliedert.



3 Themen und Inhalte der Kurshalbjahre

Übersicht über die Kursthemen im Fach Kunst	
Kurshalbjahr	Kursthemen
11.1	Grundprinzipien des künstlerischen Ausdrucks
11.2	Ausdrucksmittel Farbe in der Malerei
12.1	Architekturanalyse
12.2	Grundlagen der experimentellen Fotografie und Fotomontage
13.1	Neue Kunstgattungen der 60er Jahre
13.2	Erweiterung des Kunstbegriffs: Gegenwartskunst

3.1 Leitideen und Lerngebiete des Faches Kunst

Der zentrale Leitbegriff des Faches Kunst heißt „Bild“.

Der Begriff „Bild“ bezieht sich auf alle Prozesse und Ergebnisse bildnerischen Handelns, er subsumiert alles, was vorrangig für das visuelle Wahrnehmen hergestellt ist: von traditioneller Handzeichnung, Malerei und Plastik über Objekt, Environment und Performance bis hin zum digital erzeugten Bild.

Bilder haben entscheidenden Einfluss auf Selbstfindung, Meinungsbildung, Kommunikation, Sinnsuche und Weltdeutung junger Menschen. Sie ermöglichen eine kritische Auseinandersetzung mit visuellen Phänomenen, die selbstständige Entwicklung eigener Positionen, Handlungsmuster und Perspektiven und befähigen zu eigenem kreativen Ausdruck.



3.2 Kurshalbjahr 11.1

Kurshalbjahr 11.1	
Kursthema: Grundprinzipien des künstlerischen Ausdrucks	
Themen	Hinweise
– Inhalte	(Berufs- und Bildungsgangbezüge, Anwendungsmodelle, Projekte, Hilfsmittel etc.)
Bildbetrachtung – Syntaktische Analyse – Bildnerische Mittel (Struktur, Duktus, Komposition, Kontraste)	Das Bild als künstlerische Erscheinungsform Bildwahrnehmungsübungen Überleitung zum Thema ‚Bildnerische Mittel der Zeichnung‘ durch entsprechende Bildvorlagen
Bildnerische Mittel der Zeichnung – Gegenständliches oder figürliches Zeichnen – Bildnerische Mittel: z. B. Kontur, Volumen etc. – Zusammenhang zwischen Werkzeug, Material und Ausdrucksqualität	Geeignete Übungen: Stillleben, Naturstudien, Technische Zeichnung (Isometrie)



3.3 Kurshalbjahr 11.2

Kurshalbjahr 11.2	
Kursthema: Ausdrucksmittel Farbe in der Malerei	
Themen	Hinweise
– Inhalte	(Berufs- und Bildungsgangbezüge, Anwendungsmodelle, Projekte, Hilfsmittel etc.)
Funktionen der Farbe – Gegenstandsfarbe, Erscheinungsfarbe und Ausdrucksfarbe am Beispiel der Werke von Munch, Cézanne, Turner und Van Gogh	Empfehlung: Erweiterung der syntaktischen Analyse durch Hinzuziehung von Texten: Selbstzeugnisse, Biografien, historische und soziologische Texte etc. Praktische Übungen zur Farbe
Semantische Analyse	Bildhermeneutik
Malerische Konzepte – Malerei als flächiges Phänomen: Hell-Dunkel-Kontrast, koloristische Malerei, lasierender Farbauftrag, pastose Farbe, geteilte Farbe – Zusammenhang zwischen Werkzeug, Material und Ausdrucksqualität	Geeignete Übungen: Landschaftsdarstellungen, Stilleben



3.4 Kurshalbjahr 12.1

Kurshalbjahr 12.1	
Kursthema: Architekturanalyse	
Themen	Hinweise
– Inhalte	(Berufs- und Bildungsgangbezüge, Anwendungsmodelle, Projekte, Hilfsmittel etc.)
Sakralbauten vom frühen Mittelalter bis zum Barock – Architektur als Zeichen – Zahl, Maß und Proportion – Raumerleben	z. B. Thematisierung der folgenden Gebäude: Aachener Münster, St. Michael zu Hildesheim, Dom zu Speyer, Notre Dame de Paris, San Andrea zu Mantua, Abtei Neresheim
Museumsarchitektur vom Klassizismus bis zur Gegenwart – Das Museum als architektonischer Ort der Kunstvermittlung – Museum: Funktion, Zielsetzung, Öffentlichkeit	z. B. Museumsinsel Berlin, Guggenheim-Museen (New York, Bilbao)
Architektonisches Gestalten – Konzeption von Architektur und praktische Umsetzung im Modell	Anregung zur praktischen Arbeit: z. B. Museum für eine Pop-Ikone, Skate-Halle, temporäre Architektur Entwurfs-Präsentation



3.5 Kurshalbjahr 12.2

Kurshalbjahr 12.2	
Kursthema: Grundlagen der experimentellen Fotografie und Fotomontage	
Themen	Hinweise
– Inhalte	(Berufs- und Bildungsgangbezüge, Anwendungsmodelle, Projekte, Hilfsmittel etc.)
Dadaismus und Surrealismus als Grundlage für experimentelle Fotografie und Fotomontage	Auseinandersetzung mit den Werken von Duchamp, Dalí, Ernst, Magritte: – Kennenlernen von neuen Techniken, z. B. Objet trouvé, Frottage, Ready-made, Decalcomanie – Zusammenhänge von Kunst und Gesellschaft – Syntaktische und semantische Analyse – Einbezug von Texten: Manifeste, Selbstzeugnisse
Fotocollage, -montage und -sequenz	
– Gestaltungsmittel der experimentellen Fotografie – Fotografische Verfremdung	Auseinandersetzung mit den künstlerischen Werken von Muybridge, Man Ray, Moholy-Nagy und Beyer
Übungen zur experimentellen Fotografie	Anregungen zur praktischen Übung: Fotogramme, Selbstinszenierung durch Montage- und Verfremdungstechniken, Darstellung von Raum-Zeit-Bewegung



3.6 Kurshalbjahr 13.1

Kurshalbjahr 13.1	
Kursthema: Neue Kunstgattungen der 60er Jahre	
Themen	Hinweise
– Inhalte	(Berufs- und Bildungsgangbezüge, Anwendungsmodelle, Projekte, Hilfsmittel etc.)
Gesellschaftliche Bedingungen und Funktionen der Kunst der 60er Jahre	Auseinandersetzung mit Bildwerken der Pop-Art von Warhol, Johns, Lichtenstein, Rauschenberg, Hamilton: – Syntaktische und semantische Analyse – Werkvergleich: Lichtenstein – Pollock – Beziehung zwischen Kunst und Gesellschaft: Warenwelt, Massenkonsum, Medien
Gattungen und Techniken der Pop-Art – Siebdruck – Assemblage – Seriation – Combine Paintings – Environments	
Alltagsästhetik und Kritik	Literaturhinweise: Benjamin, Walter: Das Kunstwerk im Zeitalter seiner technischen Reproduzierbarkeit, in: ders.: Illuminationen. Ausgewählte Schriften I, Frankfurt/M. 1977, S. 136–169 Eco, Umberto: Serialität im Universum der Kunst und der Massenmedien. In: ders.: Im Labyrinth der Vernunft. Texte zu Kunst und Zeichen. Leipzig 1989, S. 301–324.



Themen – Inhalte	Hinweise (Berufs- und Bildungsgangbezüge, Anwendungsmodelle, Projekte, Hilfsmittel etc.)
Praktische Übungen zur Pop-Art	Anregungen zur praktischen Arbeit: – Darstellung eines zeitgenössischen Popstars – Malerische Umsetzung einer Werbeanzeige (Fotorealismus)
	– Bildnerische Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Ereignissen oder Prozessen der Gegenwart (z. B. Arbeitslosigkeit, Klimawandel, Gipfeltreffen, Überalterung der Gesellschaft in Deutschland)



3.7 Kurshalbjahr 13.2

Kurshalbjahr 13.2	
Kursthema: Erweiterung des Kunstbegriffs: Gegenwartskunst	
Themen	Hinweise
– Inhalte	(Berufs- und Bildungsgangbezüge, Anwendungsmodelle, Projekte, Hilfsmittel etc.)
Beuys: „Soziale Plastik“	Thematisierung des Werkes von Joseph Beuys: Fluxus, Happening, Rauminstallation
Konzeptkunst	Thematisierung der Werke von Hanne Darboven, Sol Le Witt, On Kawara und Rebecca Horn



4 Lernerfolgsüberprüfung

Grundsätze

Die Lernerfolgsüberprüfung im Fach Kunst richtet sich nach § 48 des Schulgesetzes NRW (SchulG) und wird durch § 8 der APO-BK, dessen Verwaltungsvorschrift und durch die §§ 8 – 13 der Anlage D in der APO-BK konkretisiert.

In der Lernerfolgsüberprüfung werden die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erfasst.

In den Bildungsgängen des Berufskollegs, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur allgemeinen Hochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen und zur allgemeinen Hochschulreife führen, wird die Vermittlung der umfassenden beruflichen Handlungskompetenz angestrebt, deren Momente auch im Rahmen der Lernerfolgsüberprüfungen zum Tragen kommen. Lernerfolgsüberprüfungen erfüllen grundsätzlich drei Funktionen:

- Sie kennzeichnen und wahren die gesetzten Ansprüche an Fachlichkeit in der Domäne, Komplexität als Voraussetzung für selbst organisiertes Handeln sowie verantwortetem Handeln mit Gegenständen oder Prozessen der Berufsfelder in gesellschaftlichem Kontext;
- sie ermöglichen die diagnostische Einschätzung und die gezielte Unterstützung des Lehr-/Lernprozesses;
- sie schaffen die Voraussetzungen für den Vergleich von Lernleistungen.

Unter Berücksichtigung der Konzeption des Faches und der didaktischen Organisation im Bildungsgang gelten die Grundsätze der Lernerfolgsüberprüfung:

- Bezug zum Unterricht,
- Art der Aufgabenstellung als komplex strukturierte Anforderungssituation von produktiven wie analytisch-interpretatorischen Prozessen, dem Nachweis einer vertieften Beherrschung der fachlichen Methoden sowie einer reflektierten Einordnung der Aufgabenstellung in übergreifende Zusammenhänge,
- Eindeutigkeit der Anforderungen,
- Berücksichtigung von Teilleistungen und alternativen Lösungen.

Für Lehrerinnen und Lehrer ist die Feststellung des Lernerfolgs auch Anlass, die Zielsetzungen und die Methoden ihres Unterrichts zu überprüfen und ggf. zu modifizieren.



Für die Schülerinnen und Schüler dient die Feststellung und Bewertung des individuellen Lernerfolgs zur Verdeutlichung ihrer Lernfortschritte und Lernschwierigkeiten. Sie ist eine Hilfe für weiteres Lernen. Im Sinne eines pädagogischen Leistungsprinzips steht die Verbindung von Leistungsanforderungen mit individueller Förderung im Mittelpunkt schulischen Lernens.

Konkretisierungen für die Lernerfolgsüberprüfung werden in der Bildungsgangkonferenz festgelegt. Mit Klausuren und „Sonstigen Leistungen“ sollen durch Progression und Komplexität in der Aufgabenstellung die Bewertung von Leistungen in den Anforderungsbereichen Reproduktion, Reorganisation und Transfer ermöglicht werden. Dabei ist nicht nur darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler Gelegenheit zu problemlösendem Denken und zur Formulierung einer eigenen Position erhalten, sondern auch ihre sprachliche Richtigkeit und ihr Ausdrucksvermögen angemessen berücksichtigt werden. Neben der Qualität der Beiträge sind Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Kontinuität des Engagements zu bewerten.

Für jeden Beurteilungsbereich (Klausuren / „Sonstige Leistungen“) werden Noten nach einem ersten Kursabschnitt sowie am Ende des Kurses ausgewiesen. Die Kursabschlussnote wird gleichrangig unter pädagogischen Gesichtspunkten aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet.

Differenzierte Aspekte der Leistungsbewertung im Fach Kunst sind in Kapitel 5.3 des Fachlehrplanes konkretisiert.

Beurteilungsbereich „Klausuren“

Klausuren dienen der Überprüfung der Lernergebnisse in einem Kursabschnitt bzw. Quartal. Klausuren müssen so angelegt sein, dass die Schüler inhalts- und methodenbezogene Kenntnisse nachweisen können, die sie in dem Kursabschnitt erworben oder vertieft haben. Die Bearbeitung schriftlicher Arbeiten ist als ein kontinuierlich fortschreitender Prozess steigender Anforderungen zu planen; die Klausuren bereiten auf diese Weise auf die schriftliche Abiturprüfung vor.

Aufgabenarten im Fach Kunst

- I Bildnerische Gestaltung mit schriftlicher Erläuterung *
- II Analyse/Interpretation von bildnerischen Gestaltungen
- III Fachspezifische Problemerkörterung – gebunden an Bildvorgaben oder Texte

* In den Jahrgangsstufen 11 oder 12 kann eine der Klausuren durch eine gestalterische Hausarbeit mit schriftlicher Erläuterung ersetzt werden. Die Zeit sollte 4 Wochen nicht überschreiten.



Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“

Darunter fallen:

- die mündliche Beteiligung im Verstehensprozess einer Thematik, in Themenerörterung, -auslegung, Bildfindung, in Beschreibungen von Beobachtungen, in Begründung und Argumentation, im weiterführenden Gedankenaustausch;
- die bildnerisch-praktischen Arbeiten (in der Schule oder als Hausaufgaben), deren mündliche oder schriftliche Erläuterung in der individuellen Vorgehensweise bei einer Bildfindung und -ausführung;
- bildnerische Arbeiten in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit;
- das arbeitsbegleitende Einzelgespräch;
- Beiträge zum Unterrichtsgespräch in Untersuchungen/Interpretationen von Bildern;
- Dokumentationen, Protokolle, schriftliche Hausaufgaben und Übungen, Referate, Mitarbeit in Projekten;
- weitere Präsentationsleistungen.

Die Grundlage für die Beurteilung in diesem Bereich bilden die Qualität und Kontinuität der Mitarbeit. Dabei sind Komplexität und Intensität des Gedankengangs, sprachliche Ausdrucksfähigkeit, sozial-kooperatives Denken und Handeln sowie Selbstständigkeit maßgebliche Aspekte der Beurteilung. Die Notenfindung hat hier ebenfalls eher Prozesscharakter.



5 Abiturprüfung

Grundsätzlich gelten für die schriftliche und die mündliche Abiturprüfung die Bestimmungen der APO-BK, Anlage D. Zu beachten und im Unterricht zu berücksichtigen sind die für das jeweilige Fach erlassenen "Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die zentral gestellten schriftlichen Prüfungen im Abitur in den Bildungsgängen des Berufskollegs, Anlagen D 1 – D 28" des jeweiligen Abiturjahres.

Die Aufgabenarten, Struktur der Aufgabenstellungen, Korrektur und Bewertung für das Fach Kunst werden im Fachlehrplan Kunst des BK und in den Vorgaben für die schriftliche Abiturprüfung in den Bildungsgängen des BK beschrieben.

5.1 Schriftliche Abiturprüfung

Die Details für die schriftliche Abiturprüfung können für das jeweilige Abiturjahr den „Vorgaben für das Fach Kunst“ entnommen werden.

Für die schriftliche Abiturprüfung im Leistungskurs Kunst sind die drei Aufgabenarten sowie deren Mischformen zulässig:

- I (Bildnerische Gestaltung mit schriftlicher Erläuterung)
- II (Analyse/Interpretation von bildnerischen Gestaltungen)
- III (Fachspezifische Problemerkörterung – gebunden an Bildvorgaben oder Texte)

Eine Aufgabe der Aufgabenart I wird nicht zentral gestellt, sondern die betreffende Lehrkraft reicht zwei Prüfungsaufgaben dieser Aufgabenart der oberen Schulaufsichtsbehörde ein, von denen eine für die Abiturprüfung ausgewählt wird.

Zentral gestellt wird die weitere Prüfungsaufgabe der Aufgabenart II oder III.

Die Schulen erhalten eine Aufgabe aus den Aufgabenarten II oder III (bzw. eine Mischform) und die ausgewählte Aufgabe der Aufgabenart I.

Die Prüflinge erhalten 2 Aufgaben zur Auswahl: die dezentrale Prüfungsaufgabe und die zentrale Prüfungsaufgabe. Die Auswahlzeit beträgt 30 Minuten.

Die schriftliche Prüfung dauert in den Aufgabenarten II und III drei Stunden, für die Gestaltungsaufgabe kann die Arbeitszeit um eine Zeitstunde verlängert werden.



Bei der Entwicklung der Aufgabenstellung von Aufgabenart I ist zu bedenken, dass die Möglichkeiten praktischer Realisation durch die Prüfungssituation grundsätzlich eingeschränkt sind. Die Anforderungen sollen daher so formuliert sein, dass auch Leistungen zur Ideenfindung, zur Planung und zum Entwurf in die Bewertung eingehen können.

Die Aufgabenstellung bzw. Fragestellung der Prüfungsaufgaben im Leistungskurs muss eine systematische und komplexe Auseinandersetzung mit einer Aufgabe ermöglichen, im produktiven wie analytisch/interpretatorischen Bereich den Nachweis einer vertieften Beherrschung der fachlichen Methoden sowie eine reflektierte Einordnung der Fragestellung in größere Zusammenhänge einfordern.

Jede Prüfungsaufgabe bildet eine thematische Einheit. Die Aufgabenstellung ist in der Regel mehrgliedrig – mit möglicher Schwerpunktsetzung von Teilaufgaben – um eine Eingrenzung, Akzentuierung und Präzisierung der Aufgabenlösung und die Beurteilung der Prüfungsleistung zu erleichtern.

Für die Durchführung des Zentralabiturs hat das Berufskolleg zu gewährleisten, dass die Aufgabenstellungen sowie die Medien, Materialien, Geräte und Hilfsmittel den Prüflingen als Vorgaben für die zentral gestellten schriftlichen Prüfungen zur Verfügung stehen. Eine ausreichende Zahl von Rechtschreib-Wörterbüchern ist erforderlich. Sofern schülereigene Hilfsmittel erlaubt sind, müssen diese zur Vermeidung eines Täuschungsversuchs überprüft werden.

Anforderungsbereiche

In der Abiturprüfung sollen die Prüfungsleistungen der Prüflinge möglichst differenziert erfasst werden. Daher werden im Folgenden drei Anforderungsbereiche unterschieden, die sich nach dem Grad des selbstständigen Umgangs mit Gelerntem gliedern. Sie geben eine qualitative Stufung der mit den fachspezifischen und allgemeinen Kriterien erfassbaren Leistungen an.

Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf alle drei Anforderungsbereiche erstrecken, sodass eine Beurteilung über das gesamte Notenspektrum ermöglicht wird bzw. in allen drei Anforderungsbereichen Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können.

Anforderungsbereich I

Der Anforderungsbereich I umfasst:

- Die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang,
- gelernte und geübte Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang.

Für Leistungen im Fach Kunst heißt das:

- Aus dem Unterricht bekannte und geübte konzeptionelle Schritte sowie Arbeits- und Gestaltungsverfahren und Techniken in einer Bildlösung anwenden,



- erlernte bildnerische und sprachliche Untersuchungsverfahren und Interpretationsschritte sinngemäß und fachsprachlich zutreffend auf der Ebene des im Unterricht erreichten und gefestigten Lern- und Arbeitsniveaus innerhalb bekannter Bildzusammenhänge anwenden,
- Arbeits- und Gestaltungsverfahren im Sinne des vorausgegangenen Unterrichts anwenden,
- Bildlösungen im Sinn geübter Verfahrensschritte entwickeln,
- bekannte Techniken ausführen,
- Beschreibung der Vorgehensweise hinsichtlich der geforderten Aspekte,
- vorgegebene Analyseverfahren entsprechend den im Unterricht geübten Schritten an bekannten Bildzusammenhängen anwenden,
- Analyse angeleitet vornehmen,
- Fachsprache korrekt anwenden.

Anforderungsbereich II

Der Anforderungsbereich II umfasst:

- Selbständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang,
- selbstständiges Übertragen des Gelernten auf vergleichbare, jedoch neue Situationen, wobei es entweder um veränderte Fragestellungen oder um veränderte Sachzusammenhänge oder um abgewandelte Verfahrensweisen gehen kann.

Für Leistungen im Fach Kunst heißt das:

- Auf der Grundlage bekannter Bildkonzeptionen und entsprechender Gestaltungsverfahren und -techniken sinnvolle Auswahlentscheidungen treffen und in einer Bildlösung realisieren,
- erlernte und geübte bildnerisch und sprachlich eingesetzte Untersuchungsverfahren und Interpretationsschritte methodisch zutreffend und einsichtig in einer zusammenhängenden Bilddeutung fachsprachlich korrekt und anschaulich geordnet darstellen,
- Arbeits- und Gestaltungsverfahren bewusst auswählen und gezielt bezogen auf die geforderte bildnerische Problematik anwenden,
- neuartige Bildlösungen im Rahmen eines dem Unterricht bekannten Repertoires auswählen,
- bekannte Techniken hinsichtlich der geforderten bildnerischen Problematik neu kombinieren und bewusst anwenden,
- erläutern und begründen der bildnerischen Entscheidungen hinsichtlich der geforderten Aspekte,



- Analyseverfahren sachgerecht auswählen, anwenden und an bekannten Bildzusammenhängen zu begründeten Ergebnissen zu gelangen,
- vorgegebene Analyseverfahren auf unbekannte Bildzusammenhänge anwenden,
- Fachsprache korrekt anwenden und das Vorgehen sachgerecht gliedern.

Anforderungsbereich III

Der Anforderungsbereich III umfasst:

- Planmäßiges Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen, Wertungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden oder Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst.

Für Leistungen im Fach Kunst heißt das:

- Deutlich aus dem Überblick über unterschiedliche Konzeptionen, über erlernte gestalterische Möglichkeiten ein Bild im Wesentlichen eigenständig und ungewöhnlich zu realisieren, im Zusammenhang damit Wirkungen aus komplexen Zusammenhängen planend mit einzubeziehen,
- im Zusammenhang erlernter Interpretationsmethoden die Arbeitsschritte sinnvoll und zielgerichtet selbstständig auszuwählen und in eigenständige Untersuchungszusammenhänge sprachlich sinnvoll und erhellend einzubringen,
- bildmetrische Untersuchungs- und Darstellungsformen eigenständig zu nutzen sowie argumentativ überzeugend zu Einsichten / Beurteilungen/ Wertungen zu gelangen, die das im Unterricht erreichte Lernniveau erkennbar überschreiten,
- Neukombination von Arbeits- und Gestaltungsverfahren im Hinblick auf die geforderte bildnerische Problematik,
- neuartige Bildlösungen finden, die aus dem Unterricht Bekanntes im Rahmen der Vorgaben überschreiten,
- bekannte Techniken erweitern und noch nicht bekannte Ausdrucksfelder erschließen,
- kritische Bewertung der bildnerischen Lösungen hinsichtlich der geforderten Aspekte,
- Analyseverfahren sachgerecht auswählen, hinsichtlich ihrer Eignung bewerten und anwenden,
- Analyseverfahren sachgerecht kombinieren, auf unbekannte Bildzusammenhänge anwenden und die Aussagekraft der Ergebnisse bewerten,
- Fachsprache korrekt anwenden, das Vorgehen und die Darstellung sachgerecht gliedern und die Ergebnisse der Untersuchung bewerten.



Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung

Die Bewertung der Prüfungsleistung stellt eine kriterienorientierte Entscheidung dar, die gebunden ist an:

- die Vorgaben des Teils III der Bildungspläne (Fachlehrpläne),
- die "Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die zentral gestellten schriftlichen Prüfungen im Abitur in den Bildungsgängen des Berufskollegs, Anlagen D 1 – D 28" des jeweiligen Abiturjahres für das Fach Kunst,
- die mit Aufgabenart und Aufgabenstellung verbundenen Erwartungen, wie sie in den zentralen Prüfungsaufgaben vorgesehen sind.

Die Beurteilung der Leistungen geht aus von den Anforderungen, die in der Aufgabenstellung enthalten sind, und orientiert sich an der Beschreibung der zu erwartenden Prüfungsleistung.

Bei der Korrektur werden Vorzüge und Mängel der Arbeit im inhaltlichen, methodischen und sprachlichen Bereich deutlich gemacht.

Ein zusammenfassendes Gutachten schätzt auch den Grad der Selbstständigkeit der Prüfungsleistung ein sowie die Methodenverfügbarkeit und die Art der Problemlösung. Es würdigt die Leistungen als Ganzes und begründet die abschließende Bewertung.

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn das Ergebnis erkennen lässt, dass die Aufgabenstellung in ihren komplexen Zügen erkannt, ihre Intentionen und Zielrichtungen selbstständig zu einer nachvollziehbaren, zusammenhängenden schriftlichen oder gestalterischen Lösung genutzt werden. Dabei müssen fachspezifische Begriffe und Verfahren entsprechend den Leistungserwartungen verwandt und das Ergebnis in der geforderten Form gestalterisch selbstständig, in der schriftlich-sprachlichen Darstellung klar und zielgerichtet geordnet sowie argumentativ schlüssig vorgetragen werden.

Überwiegend werden hier Leistungen im Anforderungsbereich II, teils auch III erwartet.

Die Note „ausreichend“ soll (entsprechend der Vereinbarung der KMK über die „Einheitlichen Prüfungsanforderungen“) dann erteilt werden, wenn das Ergebnis erkennen lässt, dass der Charakter der Aufgabenart und der Schwerpunkt der Aufgabe erfasst und dass Ansätze zur Lösung erbracht sind.

Dabei müssen Kenntnisse geeigneter fachspezifischer Begriffe und Verfahren erkennbar und die Ergebnisse in der geforderten Äußerungsform verständlich und geordnet dargeboten werden. Neben Leistungen des Anforderungsbereichs I müssen auch mindestens Leistungen im Anforderungsbereich II vorliegen. Leistungen, die ausschließlich dem Anforderungsbereich I entsprechen, stellen keine der Abiturprüfung angemessene Leistung dar.



5.2 Mündliche Abiturprüfung

Die mündliche Prüfung bezieht sich in der Regel schwerpunktmäßig auf eines der vier Halbjahre der Qualifikationsphase, muss aber Sachgebiete mindestens eines anderen Kurshalbjahres aufgreifen.

Die in der Abiturklausur behandelten Inhalte sowie Aufgaben, die in Klausuren gestellt worden sind, können nicht Gegenstand der Prüfung sein.

Die mündliche Prüfung enthält in der Regel zwei gleichwertige Elemente, durch die einerseits die Fähigkeit zum Vortrag, andererseits die Fähigkeit zur Beteiligung am Prüfungsgespräch überprüft werden:

Der Schülervortrag

Für den Vortrag werden dem Prüfling ein bis zwei komplexe - zumindest für einen Teil textgestützte/mediengestützte - Aufgabenstellungen schriftlich vorgelegt. Für die Aufbereitung des Textes/Medienproduktes und für die Aufgabenstellung gelten dieselben Kriterien wie für die Texte der schriftlichen Abiturprüfung. Die Aufgabenstellungen müssen die drei Anforderungsbereiche umfassen und so angelegt sein, dass es den Prüflingen grundsätzlich möglich ist, jede Notenstufe zu erreichen. Für die Bearbeitung wird eine halbstündige Vorbereitungszeit gewährt.

Der Prüfling soll seine Ergebnisse in einem zusammenhängenden Vortrag präsentieren, der – gestützt auf Aufzeichnungen – frei gehalten wird.

Das Prüfungsgespräch

Die Prüferin/der Prüfer führt anschließend mit dem Prüfling ein Gespräch, das – ggf. an den Vortrag anknüpfend – größere fachliche Zusammenhänge und andere Sachgebiete erschließt. Das Wiederholen bzw. Aufzeigen etwaiger Lücken des Schülervortrags im ersten Teil ist nicht statthaft. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet das zusammenhanglose Abfragen von Kenntnissen bzw. den kurzschrittigen Dialog.

Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen

Spezifische Anforderungen der mündlichen Prüfung sind darüber hinaus:

- die Fähigkeit, in der gegebenen Zeit für die gestellte Aufgabe ein Ergebnis zu finden und es in einem Kurzvortrag darzulegen,
- sich klar, differenziert und strukturiert auszudrücken,
- anhand von Aufzeichnungen frei und zusammenhängend in normen- und fachgerechter Sprache zu reden, ein themengebundenes Gespräch zu führen,
- eigene sach- und problemgerechte Beiträge einzubringen,
- sich klar und verständlich zu artikulieren.



Die Anforderungen werden insbesondere erfüllt durch:

- den Vortrag auf der Basis sicherer aufgabenbezogener Kenntnisse,
- die Berücksichtigung der Fachsprache,
- die Beherrschung fachspezifischer Methoden und Verfahren,
- die Wahl der für den Vortrag und das Gespräch angemessenen Darstellungsebene,
- die Fähigkeit zur Einordnung in größere fachliche Zusammenhänge,
- die eigenständige Auseinandersetzung mit Sachverhalten und Problemen,
- die begründete eigene Stellungnahme / Beurteilung / Wertung,
- die Beherrschung angemessener Argumentationsformen,
- die Fähigkeit zur Reaktion auf Fragen und Impulse,
- eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten.